

---

o 32. Jahrgang

o Ausgabetag

15.01.2018

Nr.

1

---

### Inhaltsangabe

**01/2018**

**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**

Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Errichtung und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospitales in Frechen unmittelbar nördlich des Bettenhauses (als Dachlandeplatz ca. 21 m über Grund auf einer erhöhten Plattform ca. 14,50 m oberhalb des Ambulanzgebäudes – mit direkter Anbindung zur Notfallaufnahme)

**02/2018**

**Öffentliche Bekanntmachung**

11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

### **Herausgeberin**

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de).

Bezirksregierung Düsseldorf,  
- Luftverkehrsdezernat -  
Az. 26.01.01.03-11.23-HSLP SKH Frechen

## B e k a n n t m a c h u n g

**Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für die Errichtung und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospitals in Frechen unmittelbar nördlich des Bettenhauses (als Dachlandeplatz ca. 21 m über Grund auf einer erhöhten Plattform ca. 14,50 m oberhalb des Ambulanzgebäudes – mit direkter Anbindung zur Notfallaufnahme)**

Die St.-Katharinen-Hospital Frechen GmbH hat zum Zwecke der Luftrettung für den Bau und Betrieb des vorstehend genannten Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) bei mir die Durchführung eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) beantragt.

Der geplante HSLP entsteht auf einer Plattform, die auf Stahlstützen errichtet wird. Dieser Dachlandeplatz entsteht in ca. 14,50 m Höhe über dem Ambulanzgebäude der Klinik (ca. 21 m über Grund) mit direkter Anbindung - über einen Fahrstuhl - an die Klinik-Notfallaufnahme.

Für die Anlage und den Betrieb des HSLP ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG i. V. mit §§ 49 ff Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO) erforderlich.

Für dieses Verfahren ist zur Wahrung der Belange von möglicherweise betroffenen Anwohnern eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, die hiermit in Anlehnung an die Vorschriften über Planfeststellungsverfahren nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchgeführt wird.

Die Planunterlagen (Antrag, Karten und Gutachten) liegen in der Zeit vom **18.01.2018 bis 19.02.2018** (einschließlich) im

**Rathaus der Stadt Frechen, 3. Etage, Abteilung 6.61, Zimmer 316, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen**

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Antragsunterlagen können ergänzend auch online über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) eingesehen werden; maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **05.03.2018** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezernat 26, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 26.01.01.03-11.23 HSLP SKH Frechen) oder bei der Stadt Frechen, Rathaus, Abteilung 6.61, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Anregungen oder Bedenken schriftlich\* oder zur Niederschrift vortragen. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift in lesbarer Form versehen und unterschrieben sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind Anregungen oder Bedenken ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW); gleiches gilt für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls kann dieses Vorbringen unberücksichtigt bleiben.

2. Fristgerechte Anregungen und Bedenken werden, sofern es erforderlich wird, in einem Termin erörtert, der dann rechtzeitig bekannt gegeben wird.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Anregungen und Bedenken wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Luftfahrtbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Genehmigungsbescheid) an Betroffene und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Die zu treffende Entscheidung wird darüber hinaus bei der Stadt Frechen für 2 Wochen zu jedermanns Einsicht nach entsprechender vorheriger Bekanntmachung ausgelegt.

\*Hinweis zum Erfordernis der Schriftform:

Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und

Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen.

Düsseldorf, 10.01.2018  
Bezirksregierung Düsseldorf  
- Luftfahrtbehörde -  
Im Auftrag  
gez. Hebgen



---

## Öffentliche Bekanntmachung

### **11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (kdvz) Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 07.07.2017 die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

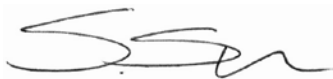
Die Bezirksregierung Köln hat die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung durch Bekanntmachungsvermerk vom 11.09.2017 – Az. 31.1-5.2-kdvz Rhein-Erft-Rur – öffentlich bekanntgemacht.

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 37 vom 18.09.2017 wurde die 11. Änderungssatzung rechtskräftig.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln ist unter nachfolgendem Link abrufbar:  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/amtsblatt/2017/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2017/index.html)

Frechen, 11.01.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin